

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

88. Stück, 09.03.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 9. März 1928.) 88. Stück.

Inhalt:

- Nr. 126. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. März 1928, betreffend
1. die Aufhebung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung,
 2. die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer voll ausgestalteten Mittelschule.

Nr. 126.

- Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend
1. die Aufhebung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung,
 2. die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer voll ausgestalteten Mittelschule.
- Oldenburg, den 2. März 1928.

§ 1.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung, wird aufgehoben.



§ 2.

Es wird die nachstehende Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer voll ausgestalteten Mittelschule erlassen.

Oldenburg, den 2. März 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Seering.

O r d n u n g

der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der
abgeschlossenen Bildung einer voll ausgestalteten
Mittelschule.

§ 1.

An voll ausgestalteten Mittelschulen findet gegen Ende des Schuljahres für Nichtschüler (Nichtschülerinnen) eine Prüfung statt. Sie soll den Prüflingen den Nachweis ermöglichen, daß sie sich dasjenige Maß allgemeiner Bildung angeeignet haben, das durch den erfolgreichen Besuch einer vollausgestalteten Mittelschule erreicht wird.

§ 2.

Dem Prüfungsausschuß gehören an:
ein Vertreter der zuständigen oberen Schulbehörde als Vorsitzender und Regierungsvertreter,
der Direktor (die Direktorin) der Schule, an der die Prüfung abgelegt wird,
und diejenigen Lehrer (Lehrerinnen) dieser Schule, die in den Prüfungsfächern während des laufenden Schuljahres in der obersten Klasse unterrichtet haben.

§ 3.

Der Zeitpunkt der Prüfung und die Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, werden von der oberen Schulbehörde bestimmt.

§ 4.

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) daß der Bewerber dem Freistaat Oldenburg angehört, oder daß sein gesetzlicher Vertreter im Freistaat wohnt,
- b) daß der Bewerber bis zum 1. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgehalten wird, das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- c) daß die Nachweise über den Bildungsgang und über die sittliche Führung des Bewerbers als ausreichend befunden werden.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die obere Schulbehörde von den unter a und b genannten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Jedoch darf ein Bewerber, der Schüler (Schülerin) einer Mittelschule gewesen ist, nicht vor dem Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen werden, an dem er nach einjährigem Besuch die oberste Klasse der Mittelschule verlassen haben würde.

§ 5.

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens bis zum 1. Dezember bei der oberen Schulbehörde einzureichen. Ihr ist beizufügen:

- a) der Geburtschein,
- b) ein selbstgefertigter Lebenslauf,
- c) das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder privaten Schule,
- d) ein amtliches Führungszeugnis über die Zeit seit dem Abgang von der Schule,

e) Zeugnisse über etwa empfangenen Privatunterricht, aus denen die Dauer und der Umfang des Unterrichts sowie das erreichte Lehrziel zu ersehen ist.

(2) Ferner ist bei der Meldung anzugeben, in welcher Fremdsprache die Prüfung abgelegt werden soll, ob im Englischen oder im Französischen oder in beiden Sprachen.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretische und praktische, die theoretische wiederum eine schriftliche und eine mündliche. Die Zielforderungen ergeben sich aus dem Lehrplan der Mittelschule.

§ 7.

(1) Zur schriftlichen Prüfung gehören:

- a) ein deutscher Aufsatz, für den 3 Aufgaben zur Wahl gestellt werden,
- b) die Bearbeitung von je 2 Aufgaben aus dem Gebiete des Rechnens und der Raumlehre,
- c) eine Uebersetzung in die Fremdsprache oder eine freie Arbeit in dieser Sprache,
- d) eine Arbeit aus dem Gebiet der Geschichte oder der Erdkunde oder der Naturkunde.

(2) Wer die Prüfung in beiden Fremdsprachen abzulegen wünscht (§ 5 Abs. 2), hat auch in der 2. Fremdsprache eine der im Abschnitt 1 c bezeichneten Arbeiten anzufertigen.

(3) Für den deutschen Aufsatz wird eine Zeit von 5 Stunden, für die Arbeit im Rechnen und in der Raumlehre von 4 Stunden, für die übrigen Arbeiten von je $2\frac{1}{2}$ Stunden gegeben.

(4) Die Arbeiten werden auf Vorschlag der prüfenden Lehrer (Lehrerinnen) vom Vorsitzenden bestimmt.

Für den deutschen Aufsatz sind 3 Aufgaben aus verschiedenen Gebieten vorzuschlagen.

(5) Der Direktor (die Direktorin) regelt die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten.

(6) Der Direktor (die Direktorin) hat vor Beginn der schriftlichen Prüfung darauf hinzuweisen, daß jeder, der unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen dabei behilflich ist, von der weiteren Prüfung ausgeschlossen wird.

(7) Ueber den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu führen. Darin ist anzugeben, wann die Arbeit begonnen hat, welcher Lehrer (welche Lehrerin) die Aufsicht geführt hat, wann und wie lange ein Prüfling den Arbeitsraum verlassen hat, welche Hilfen etwa gegeben worden sind, und wann jeder Prüfling seine Arbeit abgegeben hat.

(8) Nach Ablauf der Arbeitszeit sind alle Arbeiten abzugeben, auch wenn sie nicht vollendet sind. Soweit Entwürfe angefertigt sind, sind sie mit den Arbeiten abzuliefern.

(9) Jede schriftliche Arbeit ist mit der erforderlichen Begründung unter Anwendung der Zeugnisgrade „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „mangelhaft“, „ungenügend“ zu beurteilen.

(10) Wenn der Prüfungsaufsatz oder zwei andere Prüfungsarbeiten als „ungenügend“, oder mehr als zwei Prüfungsarbeiten als „mangelhaft“ beurteilt werden, ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen.

(11) Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung ist dem Nichtbestehen gleich zu achten.

§ 8.

(1) Unmittelbar an die schriftliche Prüfung schließt sich die praktische Prüfung an. Sie erstreckt sich für alle Prüflinge auf Zeichnen, ferner für Mädchen auf Nadelarbeit.

(2) Im Zeichnen sind zwei Aufgaben, je eine aus dem Gebiete des freien und des gebundenen Zeichnens, zu lösen.

(3) In der Nadelarbeit ist die Fertigkeit im Hand- und Maschinennähen, im Ausbessern von Gebrauchsgegenständen sowie in einfachen Verzierungsarbeiten nachzuweisen.

(4) Für die Zeichenaufgaben wird eine Zeit von 3 Stunden, für die Nadelarbeiten von 4 Stunden gegeben.

(5) Ueber den Verlauf der praktischen Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 7 eine Niederschrift zu führen.

§ 9.

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel eine Woche nach dem Abschluß der praktischen Prüfung statt.

(2) Die Prüfung erfolgt in Abteilungen von nicht mehr als 15 Schülern an einem Tage. Sie erstreckt sich auf christliche Religionslehre, Deutsch (Schrifttum, Wort- und Satzlehre), Geschichte, Erdkunde, eine Fremdsprache, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde (Biologie, Physik und Chemie), außerdem, wenn der Prüfling die Prüfung in zwei Fremdsprachen abzulegen wünscht (§ 5 Abs. 2), auf eine zweite Fremdsprache.

(3) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder ein Erlaß der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern ist nicht zulässig. Nur dem, der auf ein Zeugnis in der Religionslehre verzichtet, ist die Prüfung in diesem Fache zu erlassen. Der Verzicht ist spätestens

nach dem Abschluß der schriftlichen Prüfung dem Direktor mitzuteilen.

(4) Ueber den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat die Namen der prüfenden Lehrer (Lehrerinnen) und der Prüflinge, ferner den Inhalt der Aufgaben oder Fragen sowie die Beschaffenheit der Antworten und die für die mündlichen Leistungen erteilten Zeugnisgrade zu enthalten.

§ 10.

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Schlußberatung statt, in der das Ergebnis der gesamten Prüfung festgestellt wird. Das Gesamturteil in den einzelnen Prüfungsfächern wird unter Anwendung der Zeugnisgrade „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „mangelhaft“, „ungenügend“ zusammengefaßt.

(2) Die Entscheidung über die Ergebnisse der einzelnen Teile und über das Gesamtergebnis der Prüfung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamturteil in allen Fächern mindestens „genügend“ lautet. Mangelhafte Leistungen in dem einen oder anderen Fache der theoretischen Prüfung können durch wenigstens gute Leistungen in dem einen oder anderen Fache dieser Prüfung als ausgeglichen angesehen werden, wenn nach dem Gesamtergebnis der Prüfung anzunehmen ist, daß der Prüfling den erforderlichen Bildungsgrad besitzt. Lautet das Urteil in einem Pflichtfache der theoretischen Prüfung „ungenügend“, oder in mehr als zwei Pflichtfächern der gesamten Prüfung „mangelhaft“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Nach dem Abschluß der Beratung teilt der Vorsitzende das Ergebnis der Prüfung den Prüflingen mit.

(5) Ueber die Schlußberatung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 11.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Schlußzeugnis einer Mittelschule (Zeugnis der mittleren Reife) nach anliegendem Muster.

§ 12.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, oder wer gemäß § 7 Abs. 6 von der weiteren Prüfung ausgeschlossen ist, darf sie nur einmal wiederholen.

§ 13.

(1) Jeder Bewerber hat sofort nach Zulassung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird, an die obere Schulbehörde einzusenden. Die Prüfungsgebühren fließen zur Hälfte in die Landeskasse, zur Hälfte in die Kasse der Schule, an der die Prüfungen abgehalten werden.

(2) Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse vor dem Eintritt in die Prüfung nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die Prüfung aufzugeben, wird die Gebühr zurückerstattet. Die Entscheidung hierüber hat die obere Schulbehörde.

§ 14.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen im Schuljahr 1928/29 zum ersten Male zur Anwendung.

Oldenburg, den 2. März 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Anlage.

(Bezeichnung der Schule nebst Angabe des Ortes.)

Schulzeugnis.

(Zeugnis der mittleren Reife).

Nr. (sämtliche Vornamen sind anzugeben)
, geboren den
 zu, wohnhaft zu,
 ist durch Verfügung des Evangelischen (Katholischen)
 Oberschulkollegiums (der Regierung) vom,
 nachdem die von ihm (ihr) über seinen (ihren) Bildungs-
 gang gegebenen Nachweisungen als ausreichend ange-
 sehen worden sind, zu der Prüfung zum Zwecke des
 Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollaus-
 gestalteten Mittelschule gemäß der Prüfungsordnung vom
 2. März 1928 zugelassen worden.

I. Sittliches Verhalten.

II. Kenntnisse und Leistungen:

Religion
 Deutsch
 Geschichte
 Erdkunde
 Englisch
 Französisch
 Mathematik
 Naturkunde
 Zeichnen
 Nadelarbeit

Der unterzeichnete Prüfungsausschuß hat ihm (ihr) demnach das Schlußzeugnis einer vollausgestalteten Mittelschule (Zeugnis der mittleren Reife) zuerkannt.

....., den

Staatlicher Prüfungsausschuß:

- (Siegel des Oberschulkollegiums, der Regierung) , Regierungsvertreter
- , Direktor
- , Mittelschullehrer

